



Merkblatt

Verhaltenskodex für Freiwillige

(Januar 2021)

Der Verhaltenskodex für Freiwillige des SRK ist ein Dokument mit allgemeinen und spezifischen Verhaltensgrundsätzen, die von Freiwilligen eingehalten werden sollen. Das Kompetenzzentrum Freiwilligenarbeit hat den Verhaltenskodex und das vorliegende Merkblatt gemeinsam mit der Fachgruppe Freiwilligenarbeit unter Einbezug des Rechtsdienstes der GS SRK erarbeitet. Er wurde vom Rotkreuzrat am 30.01.2014 genehmigt. Seither wurde der Verhaltenskodex regelmässig aktualisiert. Er soll gemäss Empfehlung des Rotkreuzrates in allen Rotkreuz-Organisationen angewandt werden.

Der Verhaltenskodex ergänzt die Leitlinien Freiwilligenarbeit und Jugendarbeit und die darin enthaltenen Rahmenbedingungen der Freiwilligenarbeit im SRK. Die Leitlinien enthalten neben den Pflichten der Freiwilligen auch deren Rechte sowie die Rechte und Pflichten der Organisation.

Die Leitlinien Freiwilligenarbeit und Jugendarbeit finden Sie hier:

<http://www.toolkit-freiwilligenarbeit.ch/grundlagen-zyklus-und-leitlinien>

Ergänzende Informationen zu Rechten und Pflichten finden Sie hier:

<http://www.toolkit-freiwilligenarbeit.ch/rechtliche-fragen>

Das vorliegende Merkblatt und der Verhaltenskodex richten sich an Freiwilligenkoordinatorinnen und Freiwilligenkoordinatoren oder Verantwortliche für Dienstleistungen mit Freiwilligen. Dieses Merkblatt enthält Argumente, warum das SRK einen Verhaltenskodex für Freiwillige braucht. Zudem beschreibt es, wie der Verhaltenskodex in der Praxis verwendet werden kann. Zu einzelnen Punkten des Verhaltenskodex sind am Ende des Merkblattes Zusatzinformationen aufgeführt.

Ein Verhaltenskodex: Warum?

Es gibt verschiedene Gründe, warum es sinnvoll ist, als Einsatzorganisation von Freiwilligen einen Verhaltenskodex unterschreiben zu lassen.

Grundsätzlich kann man sagen, dass Einsatzorganisationen (RK-KV, RK-RO, GS SRK) arbeitsrechtlich gesehen mit Freiwilligen keine Arbeitsverträge abschliessen. Einsatzvereinbarungen sind gemäss den Leitlinien Freiwilligenarbeit empfohlen und werden häufig, aber nicht flächendeckend, eingesetzt. Deshalb macht es Sinn, gewisse Verhaltensrichtlinien je nach Einsatzgebiet separat zu klären und festzulegen.

Die Einführung eines Verhaltenskodex hat folgende Ziele:

Ein Verhaltenskodex

- hilft den Freiwilligen, sich ihrer Rolle bewusst zu werden und diese auch genau zu klären.
- klärt die Verantwortung, die Freiwillige gegenüber den ihnen anvertrauten Personen haben.
- ruft die verbindlichen Grundsätze der Rotkreuzbewegung in Erinnerung, die für alle gelten, die für das Rote Kreuz tätig sind. Dank dem Kodex können diese thematisiert und erläutert werden.
- sensibilisiert die Freiwilligen für problematisches Verhalten und schützt sie dadurch präventiv vor allfälligem Fehlverhalten. Die Bedeutung der Sensibilisierung ist nicht zu



unterschätzen. Problematisches Verhalten zu thematisieren hat eine präventive Wirkung und kann fast wichtiger sein als die eigentliche Unterzeichnung des Verhaltenskodex.

- bietet den Einsatzorganisationen einen gewissen Schutz vor „schwarzen Schafen“, indem man sensiblen Themen Beachtung schenkt und offen darüber spricht.
- beinhaltet im Umgang mit Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen einen gewissen rechtlichen Schutz der Einsatzorganisation im Sinne der Sorgfaltspflicht, die die Organisation in Bezug auf die Auswahl von Freiwilligen hat.

Wie kann der Kodex eingesetzt werden?

Der Verhaltenskodex ist ein Instrument der Freiwilligenkoordination und kann je nach Bedarf in den verschiedenen Rotkreuz-Organisationen eingesetzt werden.

Der Verhaltenskodex gilt im Grundsatz für alle Freiwilligen des Schweizerischen Roten Kreuzes. Es ist jedoch jeder Einsatzorganisation überlassen, wie sie den Kodex in der Praxis einführen und anwenden will. Wir empfehlen, den Kodex als Ganzes von allen aktiven Freiwilligen unterschreiben zu lassen. Er kann und soll in Einführungsveranstaltungen und Einführungsgesprächen oder auch in Weiterbildungen thematisiert und besprochen werden. Dies gilt insbesondere für die Arbeit mit Freiwilligen, die häufig mit minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Begünstigten Kontakt haben. Je nach Situation und Organisation kann das Dokument auch nur für bestimmte Freiwillige, beispielsweise für Ehrenamtliche und Kader auf Vereinsebene, verwendet werden.

Die Bestimmungen unter Punkt 10 sind wichtig bei Tätigkeiten, in denen Freiwillige Verantwortung für Minderjährige oder besonders schutzbedürftige Personen übernehmen. Davon ausgenommen sind einzig Freiwillige folgender Aktivitäten:

- Einsätze, bei denen es keinen direkten Kontakt mit Begünstigten gibt, wie bspw. Fundraising, Marktstände, administrative Unterstützung.
- Sanitätsposten, da es um einmalige, kurze Kontakte mit Begünstigten geht.
- Kurse zugunsten von Erwachsenen. Zum Beispiel 1.Hilfe-Kurse, Schwimmkurse usw. insofern es keine Schutzbedürftigen sind.

In diesen Fällen können diese Bestimmungen auch weggelassen werden.

Wichtig ist es, das Dokument nicht nur unterschreiben zu lassen, sondern die darin enthaltenen Punkte mit Freiwilligen zu thematisieren..

Ergänzungen / Erläuterungen zu einzelnen Punkten aus dem Verhaltenskodex

Punkt 5, Vertraulichkeit:

Obwohl die Vertraulichkeit ein wichtiger Punkt eines Verhaltenskodexes oder einer Einsatzvereinbarung ist, kann es Ausnahmefälle geben. Freiwillige können im Rahmen von behördlichen Untersuchungen grundsätzlich auskunftspflichtig werden. Normalerweise besteht keine Möglichkeit, die Aussage/Auskunft zu verweigern.

Punkt 9, Alkohol und Drogen:

Dieser Punkt soll die Freiwilligen darauf aufmerksam machen, dass der Konsum von Alkohol und Drogen während eines Freiwilligeneinsatzes grundsätzlich unangebracht ist. Dies gilt für viele Dienstleistungen im SRK, insbesondere dort, wo Freiwillige Verantwortung für andere



Menschen übernehmen (z.B. Fahrdienst, Posten- und Sanitätsdienste, Tätigkeiten mit Kindern und besonders schutzbedürftigen Personen). Allerdings ist der Paragraph auch nicht absolut auszulegen, Ausnahmen sind je nach Einsatzgebiet möglich. So kann beispielsweise im Besuchsdienst der gemeinsame Besuch in einem Restaurant verbunden mit dem Trinken eines Bieres durchaus in Ordnung sein. Die Verantwortlichen für Freiwilligenarbeit sollen daher die Bedeutung der in Punkt 9 festgehaltenen Verpflichtung mit Bezug auf den konkreten Einsatz mit den Freiwilligen thematisieren.

Punkt 10, Werbung:

Diese Bestimmung tangiert nicht die gängige Praxis, an Grossanlässen (z.B. Meisterschaften, Festen etc.) mit öffentlich sichtbarer Werbung von Sponsoren zu arbeiten. Ebenso sind davon Bemühungen von Freiwilligen in Mentoring-Programmen mit Minderjährigen, für letztere Freizeitaktivitäten wie beispielsweise Sport, Pfadi etc. zu organisieren, nicht betroffen.

Punkt 6 und 11, Persönliche Integrität und Umgang mit minderjährigen und besonders schutzbedürftigen Personen:

Die Bestimmungen unter Punkt 11 ergänzen Punkt 6, welcher die Wahrung der persönlichen Integrität zum Ziel hat. Es ist wichtig, diese Punkte mit Freiwilligen konkret anzusprechen sowie mögliche sensible Bereiche offen zu thematisieren und beim Namen zu nennen. Nur so ist es möglich, eine präventive Wirkung zu erzielen, indem die Freiwilligen sich ihrer Rolle und ihrer Verantwortung bewusstwerden, gerade wenn es um minderjährige und besonders schutzbedürftige Personen geht.

Unterschrift:

Minderjährige Freiwillige sind berechtigt den Verhaltenskodex selbstständig zu unterzeichnen. Falls erwünscht, kann das Dokument ebenfalls von den Erziehungsberechtigten im Sinne einer Kenntnisnahme unterzeichnet werden, allerdings ist dies nicht zwingend nötig.

Empfehlung zum Umgang mit Strafregisterauszügen

Der RKR empfiehlt den RK-Organisationen: Für alle bisherigen und neu eintretenden Freiwilligen, die sich für folgende Aktivitäten engagieren, einen Sonderprivatauszug zu verlangen:

- RK-Kantonalverbände: Alle Aktivitäten mit direktem Kontakt zu Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen. Dies umfasst praktisch alle Freiwilligen. Ausgenommen sind einzig Freiwillige, die keinen direkten Kontakt mit Begünstigten haben, bspw. bei Tätigkeiten wie Fundraising, Marktständen, administrativer Unterstützung.
- RK-Rettungsorganisationen: Alle Aktivitäten mit direktem Kontakt zu Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen, bspw. Rettungsschwimm-Kurse für Minderjährige, Leitende von Jugendgruppen, Lagern oder Wochenendausflügen. Von der Empfehlung ausgenommen sind Freiwillige in folgenden Aktivitäten: Sanitätsposten, da es um einmalige, kurze Kontakte mit Begünstigten geht. Kurse zugunsten von Erwachsenen, sofern es sich bei diesen nicht um besonders schutzbedürftigen Personen handelt. Zum Beispiel 1. Hilfe-Kurse, Schwimmkurse usw.

Jede RK-Organisation soll in Eigenverantwortung entscheiden, ob das Einholen eines Sonderprivatauszugs in der konkreten Situation angezeigt und in welcher Regelmässigkeit dieser zu erneuern ist. Für Freiwillige, die häufig in Kontakt mit Minderjährigen oder besonders

schutzbedürftigen Personen sind, muss die Einholung des Sonderprivatauszugs ebenso Standard sein wie für angestellte Mitarbeitende, die regelmässig oder häufig in Kontakt mit Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen stehen.

Im Gegensatz zum Sonderprivatauszug wird nach wie vor nicht empfohlen, den Privatauszug (bisher „Strafregisterauszug“) einzuholen. Neue Freiwillige oder Mitarbeitende sollen nicht ihr ganzes strafrechtliches Vorleben offenlegen müssen, wenn dieses mit der gewünschten Tätigkeit in keinem Zusammenhang steht (z.B. Vorstrafen wegen Verkehrsdelikten bei Tätigkeiten, in denen nicht gefahren wird).

Ein Privatauszug kann in bestimmten Fällen sinnvoll sein, wenn bspw. Freiwilligen oder Mitarbeitenden im Rahmen des Einsatzes finanzielle Mittel anvertraut werden. Der Entscheid wird in solchen Situationen den RK-Organisationen überlassen, zusätzlich zum Sonderprivatauszug einen Privatauszug zu verlangen.